

3698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens der Bundeswohnbaufonds sichergestellt werden muß, daß diese die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können. Zur genauen Feststellung der Höhe des Vermögens der Fonds ist es jedoch erforderlich, Grundsätze über die Rechnungslegung und die weitere Abwicklung der Fonds festzulegen.

Insbesondere sollen Regelungen geschaffen werden, die gewährleisten, daß das Vermögen der Bundeswohnbaufonds unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen dem Bund und den Ländern im Sinne einer Maximierung des Verwertungserlöses zufließt.

Weiters sollen alle bestehenden Rechtsverhältnisse der Fonds exakt bewertet werden, um für die Überweisung des Überschusses an Bund und Länder eine Basis zu schaffen, die den Begünstigten höchstmögliche Einnahmen aus der Verwertung und der weiteren Abwicklung der Bundeswohnbaufonds garantiert.

Nach Abschluß der Verwertung und Erstellung einer Eröffnungsbilanz sollen die Fonds verpflichtet werden, Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen und Vermögensüberschüsse, die sich für einen Zwischenabschluß und zu den Jahresabschlüssen ergeben, an Bund und Länder zu überweisen.

Im Sinne der Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen § 1 Abs. 3 sowie jene Bestimmungen, mit denen das Bundesfinanzgesetz 1989 geändert wird (II. Abschnitt), nach Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

3698 d. B.

- 2 -

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Juni 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 06 13

Ing. Johann P e n z
Berichterstatter

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender